

INTERNES KONTROLL SYSTEM

CORPORATE GOVERNANCE

Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung der GVZ. Der Ordnungsrahmen der GVZ wird massgeblich durch den Gesetzgeber bestimmt. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Verwaltungsrat und der Unternehmensführung.

Die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Zürich. Die Anstalt versichert die Gebäude im Kanton gegen Feuer-, Elementar- und Erdbebenschäden. Sie besorgt aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften den Brandschutz (Feuerpolizei) und das Feuerwehrewesen, soweit diese Aufgaben staatlichen Organen obliegen.

Einer guten Corporate Governance wird bei der GVZ grosses Gewicht beigemessen. Sie wird konsequent auf die Strategie und Positionierung ausgerichtet und in die tägliche Arbeit integriert. Die GVZ will den rechtlich und ethisch hohen Erwartungen ihrer Anspruchsgruppen entsprechen. Dazu gehört unter anderem auch eine transparente, verständliche Berichterstattung, wie sie im Geschäftsbericht erfolgt. Eine verantwortungsbewusste und wertorientierte Unternehmensführung und -kontrolle ist ein weiteres Element der „Good Corporate Governance“.

Massgeblich für die Zuordnung der Aufgaben und Kompetenzen bei der GVZ ist die Gesetzgebung des Kantons Zürich¹ in der jeweils aktuellsten Version.

Grundsätze und Regeln über die Organisation, das Verhalten und die Gewährleistung der Transparenz der GVZ stellen eine langfristig erfolgreiche Unternehmensentwicklung sicher. Das Geschäfts- und das Direktionsreglement regeln die Organisation der GVZ und legen die Aufgaben und Befugnisse der Organe und der Geschäftsleitung fest. Im Verhaltenscodex schliesslich werden grundsätzliche Verhaltensregeln in den wichtigsten Compliance-Themenfeldern festgehalten.

¹ [862.1 Gesetz über die Gebäudeversicherung \(GebVG\)](#) vom 2. März 1975

1. Aufsicht über die GVZ

Die Oberaufsicht über die GVZ liegt beim Kantonsrat des Kantons Zürich. Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen des Kantons (AWU) bereitet die Geschäfte der GVZ zu Händen des Kantonsrates vor und trifft sich zu diesem Zweck mindestens zweimal jährlich mit der Führung der GVZ.

Die allgemeine Aufsicht über die GVZ übt der Regierungsrat aus. In Abweichung zur Organisation einer privatrechtlichen Unternehmung sind ihm zusätzlich einige Aufgaben per Gesetz zugeordnet, die sonst dem Verwaltungsrat zukommen würden. Der Regierungsrat bezeichnet beispielsweise die externe Revisionsstelle. Als Aufsichtsbehörde genehmigt der Regierungsrat gewisse vom Verwaltungsrat vorbereitete Geschäfte, wie beispielsweise das Geschäftsreglement und allfällige Vollzugsvorschriften.

2. Verwaltungsrat

2.1. Zusammensetzung VR

Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

Das für die GVZ zuständige Mitglied des Regierungsrates gehört dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Regierungsrat aus dem Kreis der wichtigsten Anspruchsgruppen wie der Hauseigentümer, der Gemeinden und der Wirtschaft bestimmt. Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird Wert darauf gelegt, dass im Gremium die im Versicherungsgeschäft relevanten Kompetenzen angemessen vertreten sind.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten.

2.2. Zuständigkeiten und Themen

Im Übrigen ist die GVZ ähnlich organisiert wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen. Der Verwaltungsrat definiert die strategische Ausrichtung des Unternehmens und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er wählt den Direktor und die Mitglieder der Geschäftsleitung.

In der Zuständigkeit des Verwaltungsrates liegen gemäss § 7a GebVG zudem

- der Erlass des Geschäftsreglements*,
- der Erlass von Vollzugsvorschriften*,
- der Erlass von Bestimmungen über das Personalwesen im Rahmen des Personalgesetzes sowie von Bestimmungen über das Haushaltswesen,
- die Festlegung der Anlagerichtlinien und der Vermögensverwaltung,
- die Verabschiedung des Voranschlags zur Kenntnisgabe an den Regierungsrat,
- die Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates,

* Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat

- der Abschluss von Verträgen über Zusammenschlüsse sowie Beteiligungen, Rückversicherungen und Schadenpools,
- die Gestaltung und Festsetzung der Prämien sowie die Anordnung von Prämienrückvergütungen*.

2.3. Ausschüsse des VR

Anlagenausschuss

Die Aufgaben sind:

- Vorbereitung der in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallenden Anlagegeschäfte;
- Erläuterung der Anträge anlässlich der Verwaltungsratssitzungen;
- Überwachung der Einhaltung der Anlagerichtlinien.

2.4. Berichterstattung an den VR (Rechnungslegung)

Der Verwaltungsrat lässt sich zu allen relevanten Themen im Rahmen der finanziellen Berichterstattung regelmässig informieren. Quelle dieser Informationen ist einerseits die Geschäftsleitung, andererseits der Anlagenausschuss des Verwaltungsrates sowie die Revisionsstelle.

In speziellen Fällen lässt sich der Verwaltungsrat durch unabhängige externe Fachleute beraten.

2.5. Kontrollen und Kontrollverhalten

- Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes Risikomanagement und internes Kontrollsystem.
- Das Risikomanagement bezieht sich sowohl auf finanzielle wie auf operationelle Risiken und richtet sich an der vom VR genehmigten Risikopolitik aus.
- Der/die Verantwortliche(n) für den Bereich Risikomanagement/IKS/Compliance erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig, mindestens jedoch einmal jährlich Bericht.
- Die Funktion der Compliance-Stelle ist Bestandteil des Internen-Kontroll-System.
- Der Verwaltungsrat gibt sich mindestens einmal jährlich darüber Rechenschaft, ob die für ihn und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird.
- Rolle des Verwaltungsrates im Rahmen des IKS
 - überprüft regelmässig die Politik, die Strategie und die Risikoakzeptanz;
 - entscheidet über die Ausgestaltung des IKS unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeit;
 - beauftragt den Direktor und die Geschäftsleitung das IKS zu implementieren und die entsprechenden Massnahmen umzusetzen;

2.6. Vergütung

Die GVZ kennt kein Bonus- und / oder Beteiligungssystem für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Die ordentlichen Entschädigungen werden als Gesamtsumme im Geschäftsbericht kommuniziert.

3. Direktor / Geschäftsleitung

3.1. Kompetenzen

Das Direktionsreglement delegiert die operative Geschäftsführungskompetenz an den Direktor. Der Direktor ist mit der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats beauftragt.

Die Geschäftsleitung entscheidet über grundlegende Fragen der Geschäftsführung auf Antrag ihrer Mitglieder und stellt die Koordination innerhalb des Unternehmens sicher.

Der Direktor führt die Geschäftsleitung.

Der Direktor orientiert den Verwaltungsrat regelmässig über den Geschäftsgang, über das Erreichen der vom Verwaltungsrat festgelegten Unternehmensziele sowie über die Identifikation, Beurteilung, Bewältigung und Überwachung der relevanten strategischen und operativen Risiken.

3.2. Führungsphilosophie

Der Direktor ist für die Geschäftsführung der GVZ und die Vertretung der Unternehmung nach aussen zuständig. Dem Direktor steht eine Geschäftsleitung zur Seite, die über grundlegende Fragen der Geschäftsführung entscheidet und die Koordination innerhalb der GVZ sicherstellt.

Die Geschäftsleitung der GVZ stellt an sich selber den Anspruch, das Unternehmen als dynamische, kundennahe Organisation zu positionieren und für die zukünftigen Herausforderungen fit zu machen. Zukunft gestalten heisst für sie, die Potenziale der Mitarbeitenden permanent zu nutzen und weiterzuentwickeln, sich veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, Trends zu antizipieren und die Dienstleistungsqualität ständig zu verbessern.

3.3. Unterstützung der internen Kontrollen

Der Direktor und die Geschäftsleitung legen grossen Wert auf eine verlässliche finanzielle Berichterstattung und fördern eine unverzerrte, faire Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze. Sie setzen klare Ziele bezüglich Vollständigkeit und Korrektheit für die finanzielle Berichterstattung.

Die Rolle des Direktors und der Geschäftsleitung im Rahmen des IKS ist wie folgt definiert. Sie

- entwickelt geeignete Prozesse zur Identifikation, Einschätzung und Überwachung von Risiken;
- erhält eine Organisationsstruktur und Dokumentation aufrecht, die Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Informationsflüsse festhält;
- identifiziert Schlüsselkontrollen, überwacht sie und stellt die nötigen Korrekturmassnahmen sicher;
- erstattet dem Verwaltungsrat gegebenenfalls Bericht.

Der Direktor und die Geschäftsleitung orientieren sich bei der Umsetzung des IKS an den Aspekten der Wirksamkeit, der Nachvollziehbarkeit und der Effizienz (siehe Anhang).

3.4. Verantwortung des Direktors für die Handhabung der Risiken

Die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung und die Aufrechterhaltung des Risikomanagements und des IKS liegt beim Direktor. Er

- sorgt für ein angemessenes Risiko- und Kontrollbewusstsein;
- regelt die Verantwortungen und Zuständigkeiten;
- richtet die Steuerungs- und Kontrollmassnahmen auf die definierte Risikobereitschaft aus;
- integriert Steuerungs- und Kontrollmassnahmen in die Geschäftsprozesse;
- stellt sicher, dass die Mitarbeitenden bezüglich IKS angemessen geschult sind;
- stellt sicher, dass IKS-relevante Informationen zeitgerecht erfasst und kommuniziert werden;
- definiert die Eskalationsprozesse;
- sorgt für die angemessene Dokumentation
 - der Ziele und des Ausbaugrades des IKS;
 - der Prozessziele, der Risiken sowie der Steuerungs- und Kontrollmassnahmen;
 - der regelmässigen Beurteilung des IKS.

4. Revision

Die GVZ untersteht der Kontrolle der kantonalen Finanzkontrolle. Sie stützt sich auf die Ergebnisse der externen Revision und führt punktuell Ergänzungsprüfungen durch. Die Prüfung der Jahresrechnung wie auch die Überwachung des Internen-Kontroll-System gemäss Schweizerischen Prüfungsstandard 890 werden von einer externen Revisionsstelle durchgeführt. Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich gewählt.

5. Risikomanagement und Internes-Kontroll-System

Risikomanagement

Das Risikomanagement hat das Ziel, die wesentlichen strategischen und operativen Unternehmensrisiken der GVZ zu erkennen, zu bewerten und mit geeigneten Massnahmen zu reduzieren oder zu beseitigen. Das Risikomanagement ist in einem eigenen Management-Handbuch ausführlich beschrieben und dokumentiert.

Die Risikolandschaft der Unternehmung wird durch die Geschäftsleitung erarbeitet, in einem Risikobericht dokumentiert und mindestens einmal jährlich dem Verwaltungsrat im Rahmen des Risikoberichtes vorgelegt.

Internes-Kontroll-System / Compliance

Das Interne-Kontroll-System der GVZ hat die Aufgabe, wesentliche Risiken im Hinblick auf die finanzielle Berichterstattung und die Compliance zu vermeiden oder dann aufzudecken. Die Kontrollen sind normalerweise präventiv, in einigen Fällen nachgelagert. Dort wo Kontrollen innerhalb des Prozesses nicht möglich sind, werden nachgelagerte Prüfungen und Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen werden bei der Planung, Durchführung, Massnahmenplanung und Dokumentation mit einem IT-Tool unterstützt. Das IKS entspricht den Anforderungen des schweizerischen Prüfungsstandards 890.

Das IKS ist in einem eigenen Management-Handbuch ausführlich beschrieben und dokumentiert.

Kontrollen und allfällige Massnahmen werden dokumentiert und von der Geschäftsleitung ausgewertet. Sie sind integraler Bestandteil des Risikoberichtes und werden mindestens einmal jährlich mit dem Verwaltungsrat erörtert.

Dok.-Nr.	15021001
Dok.-Name	Corporate Governance
Dok.-Eigner	Compliance-Stelle
Version	1.2
gültig ab	07.01.2020